

einführen wollen. Von der letztern kann natürlich keine Rede sein, da ich in der That nicht glaube, daß es wirklich Sachsen geben könne, die sich nach Bischofsmützen sehnen; gewisse Ueberfromme ausgenommen, die überhaupt wohl nicht wollen, daß das Volk, oder, mit andern Worten, die Glieder der Kirche an dem Wohl und Wehe der kirchlichen Angelegenheiten theilhaftig werden, indem sie gern allein regieren. Ich sehe daher keinen andern Ausweg, als eben den, eine Synodal- und Presbyterialverfassung einzuführen. Was endlich den Vorschlag unserer Deputation S. 397 unter d. betrifft, wo sie sagt: „daß gleichzeitig eine Trennung der evangelisch-lutherischen Kirche vom Staate als Grundsatz anerkannt, und demzufolge für sie eine oberste collegiale Behörde gebildet werde, welcher die eigentliche Kirchengewalt in so weit zu übertragen sei, als solches mit Rücksicht auf die Rechte des Staats geschehen könne“, so bin ich nicht vollständig mit ihr einverstanden. Wenn sie nämlich ausgesprochen hat, daß sie die Trennung der Kirche vom Staate als Grundsatz anerkannt wissen wolle, so bin ich mit ihr einverstanden, muß aber gleich bemerken, daß ich keineswegs der Meinung bin, daß die Kirche einen Staat im Staate bilden solle; allein mit dem zweiten Satze könnte ich mich aus folgenden Gründen nicht einverstanden erklären. Nämlich wenn wir einmal die Synodal- und Presbyterialverfassung einführen — und zweierlei, also auch eine Episcopalverfassung können wir doch nicht einführen — so muß das auch rein durchgeführt werden, so darf auch die bischöfliche Gewalt nicht mehr in den Händen des Cultusministers und überhaupt der in Evangelicis beauftragten Staatsminister ruhen bleiben, wie bisher, sondern sie muß, meines Erachtens, auf die Landesynode übertragen werden, so daß dieselbe die letzte Instanz in der Kirchengesetzgebung bildet, und die Staatsregierung sie nur durch Commissarien zu beaufsichtigen und in so weit zu leiten hat, daß von ihr nichts beschlossen werde, was dem Staate überhaupt entgegensteht. Haben wir diese kirchliche Gesetzgebung, so brauchen wir weiter keine derartige Behörde, sondern das verantwortliche Cultusministerium wird hinreichen, um deren Beschlüsse mittelst seiner Mittel- und Unterbehörden zur Ausführung zu bringen. Ich würde also das hohe Präsidium bitten, diesen Satz bei der Abstimmung zu trennen. Endlich erlaube ich mir, bei einem so umfassenden Gesetzentwurf, wie der zukünftige sein wird, der so tief in das kirchliche Leben eingreift, noch etwas zur Sprache zu bringen, was ich für nothwendig halte; ich meine das Patronatrecht. Ich fühle mich überhaupt noch dadurch veranlaßt, Einiges darüber zu erwähnen, weil die Deputation der jenseitigen Kammer in ihrem Berichte S. 687 sagt: „daß sie glaube, von der Staatsregierung nur solche Vorschläge zu einer Reform erwarten zu dürfen, welche, ohne in wohlervorbene Rechte einzugreifen, den wahren kirchlichen Sinn, die wahre und innige Anhänglichkeit an die Kirche immer mehr zu befördern geeignet sind &c.“ Es ist wohl offenkundig, daß die Worte: „ohne in wohlervorbene Rechte einzugreifen“ auf das bei dieser Reform in Frage kommende Patronatrecht zielen. Es ist unverkennbar, daß man Seiten der Herren Patrone mit großer

Besorgniß dieser Reform entgegensteht, indem man der Meinung ist, daß dabei jedenfalls wieder an einem ihrer Kleinode — an dem Patronatrechte — gerüttelt werden möchte. Ich habe manchmal darüber nachgedacht, was wohl das Patronatrecht überhaupt für Nutzen habe, und ob es überhaupt nothwendig sei, habe aber in der That mit der größten Anstrengung meines Denkvermögens keinen Grund der Nützlichkeit und Nothwendigkeit herausfinden können. Dem sei aber, wie ihm wolle, ich will diesen Herren Berechtigten ihre Berechtigung nicht nehmen, und kann sie ihnen nicht nehmen, aber doch muß ich darauf aufmerksam machen, daß bei einer derartigen Reform jedenfalls den Gemeinden eine größere Theilnahme bei der Wahl ihrer Geistlichen zugestanden werden muß. Es sei mir erlaubt, zu bemerken, daß ich in Bezug auf meinen Wohnort die Ausübung des Patronatrechts in seinen Folgen nicht tadeln kann, denn wir sind mit guten Predigern versehen, und die Kirche ist stets gefüllt; allein das schließt noch nicht aus, daß das Patronatrecht in verschiedenen Landestheilen, deren ich selbst welche anführen könnte, großen Nachtheil auf das kirchliche Leben ausgeübt hat und noch ausübt, indem den Gemeinden mitunter Männer aufgedrungen werden, die sie durchaus nicht haben wollen. Wie könnte es auch anders sein? Gesezt, es braucht eine Gemeinde einen Geistlichen, der Patron schreibt die Vacanz aus, es melden sich Viele, er läßt Einige Probepredigten halten, und welcher ihm gefällt, den muß die Gemeinde nehmen, und in so fern er einen festen Entschluß gefaßt hat, ist auch der Gemeinde das Urtheil gefällt; denn es heißt dann: „ihr sollt und müßt den Pfarrer haben!“ Nun mag dieser Mann — vielleicht in der Gemeinde schon bekannt — ein Ueberfrommer sein, er kann einer jener gewaltigen Männer sein, die allsonntäglich ihre Gemeinden mit Strafpredigten beglücken, zu welchen sie die Thematata aus dem Familienleben ihrer Kirchkinder und aus den Schankstätten herbeiholen; oder es kann ein Mann sein, dem alle und jede Rednergabe abgeht, und es selbst an den nöthigen Sprachorganen gebricht, die Haupterfordernisse eines Predigers, die Gemeinde kann protestiren, wie sie will, — es hilft ihr doch nichts! Es heißt zwar, sie haben ein sogenanntes votum negativum, aber so viel mir bewußt, ist es selten einer Gemeinde gelungen, einen derartigen Geistlichen abzulehnen, dem der Patron einmal die Stelle zugebachte hatte. Ich kann den Wunsch nicht unterdrücken, daß die Berechtigten selbst so gerecht sein möchten, den höchsten Bedürfnissen der Zeit entgegenzukommen, aber auch die hohe Staatsregierung möge darauf sehen, daß künftig bei Besetzung der Stellen der Geistlichen die Gemeinden mehr Theil an der Wahl derselben empfangen. Es ist gewiß richtig, daß, wenn die Gemeinde keinen Mann auf der Kanzel stehen sieht, den sie liebt, achtet und versteht, der mit einem Worte in jeder Beziehung ihren Wünschen entspricht, so kann das nur den ungünstigsten Erfolg für das kirchliche Leben haben; denn wir dürfen nicht vergessen, daß unser protestantischer Cultus nüchtern und einfach und nicht von ceremoniellem Gepränge umgeben ist, daß er schon dadurch auf die Gemüther der Menschen einwirken könnte. Wir brauchen daher durchaus gute